

Geschäftsordnung des Beirates Hemelingen  
für die Amtszeit 2015 - 2019

Der Beirat Hemelingen gibt sich folgende Geschäftsordnung. Grundlage dieser Geschäftsordnung ist das Gesetz über Ortsämter und Beiräte (OBG) in seiner Fassung vom 2. Februar 2010 – zuletzt geändert durch Art. 2 OrtsG zur Änderung der VO über die Neuordnung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke und des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 115)

§ 1

Beiratseinladung

- 1) Zur Beiratssitzung lädt die Ortsamtsleitung oder ihre Vertretung in Absprache mit dem/der Sprecher/in und dem/der stellvertretenden Sprecher/in des Beirates ein.
- 2) Die Einladung ergeht an die Mitglieder des Beirates und des Jugendbeirates (JBR) in der Regel elektronisch oder schriftlich eine Woche vor dem Sitzungstag, in dringenden Fällen spätestens zwei Tage vorher.  
Sie ist zugleich der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Bei öffentlichen Sitzungen ist in geeigneter Weise auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen.
- 3) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder muss eine Beiratssitzung innerhalb von zwei Wochen stattfinden.

§ 2

Tagesordnung

- 1) Der Vorschlag zur Tagesordnung ist den Mitgliedern des Beirates mit der Einladung zur Sitzung zuzusenden.
- 2) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen oder von einzelnen Beiratsmitgliedern der Ortsamtsleitung oder ihrer Vertretung bis 14 Tage vor der Sitzung mitgeteilt wurden, sind zu berücksichtigen. Die von den stadtbremischen Behörden erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.
- 3) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders gekennzeichnet sein.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Protokollgenehmigung
- b) In der Regel als TOP 2: „Fragen, Wünsche, Anregungen und Anträge“. Unter diesem TOP können Bürger/Innen von ihrem Recht Gebrauch machen, mündlich oder schriftlich Anträge gemäß §6 Abs 4 OBG an den Beirat zu stellen. Die Redezeit beträgt maximal drei Minuten. Die Verhandlungsdauer sollte 30 Min. nicht überschreiten. Sollte diese Zeit nicht ausreichen, sollte vom Beirat die Fortsetzung der Entgegennahme dieser Anträge bis zum Ende der Sitzung ermöglicht werden.

Nach Rücksprache mit dem JBR ist ein TOP „Wünsche und Anregungen des Jugendbeirates Hemelingen“ aufzunehmen.  
Beiratsmitgliedern ist nur bei persönlicher Ansprache oder zur Aufklärung von Sachverhalten das Wort zu erteilen.

- c) Sachthemen
  - d) Berichte aus einer Beirätekonzferenz oder aus Regionalausschüssen gem. § 24 OBG des/der Beiratssprecher/in oder des/der Stellvertreters/in oder der Ausschussvertreter
  - e) Berichte aus den Deputationen und städtischen Ausschüssen
  - f) Verschiedenes  
Dieser TOP ist sowohl für Mitteilungen des Ortsamtes als auch zu Fragestellungen der Mitglieder des Beirates vorgesehen.
- 4) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen.
- 5) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.
- 6) Anträge der Parteien und des JBR Hemelingen, die keine vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte betreffen, sind schriftlich vor Beginn der Sitzung nur dann einzubringen, wenn die Sache so dringend ist, dass sie sofort behandelt werden muss. Die Anträge sind zu Beginn der Sitzung vorzutragen. Der Beirat beschließt darüber, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.

### § 3

#### Leitung der Sitzung

- 1) Den Vorsitz in der Sitzung hat die Ortsamtsleitung oder ihre Vertretung. Sie eröffnet und leitet die Sitzung. Sie schließt die Sitzung in der Regel spätestens um 22 Uhr. Eine Verlängerung der Sitzung bedarf eines Beschlusses des Beirates. Die Ortsamtsleitung oder ihre Vertretung hat kein Stimmrecht.
- 2) Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er durch den Beiratssprecher durch Beschluss des Beirates vertreten.
- 3) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, die Einhaltung einer festgesetzten Redezeit, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hierfür stehen ihm als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache sowie die Entziehung des Wortes zu.
- 4) Der Vorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

### § 4

#### Beschlussfassung

- 1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2) Beschlüsse sind jedoch auch dann gültig, wenn sie gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vorher angezweifelt wurde.

3) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

## § 5

### Worterteilung

1) Wortmeldungen nimmt der/die Sitzungsleiter/in entgegen. Er/sie führt dazu eine Liste der Wortmeldungen, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.

2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Liste der Wortmeldungen erteilt.

3) Wer erklärt, über den Verhandlungsgegenstand tatsächlich Aufklärung geben zu können, erhält außer der Reihe das Wort.

4) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Das Wort zur Abwehr persönlicher Angriffe kann auch noch nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung begehrt werden.

5) Der Beirat kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.

6) Der JBR Hemelingen hat Rede- und Antragsrecht.

7) Wortmeldungen aus der Bevölkerung sind zu jedem Tagesordnungspunkt zulässig.

## § 6

### Anträge

1) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Vertagung oder Schluss der Aussprache sind jederzeit durch Mitglieder des Beirates zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur je ein Redner dafür und dagegen das Wort. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Debatte voraus.

2) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Behandlung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten des Antragstellers vom Protokollführer verzeichnet.

3) Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Abänderungsanträge vor, so ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.

4) Bürger/innenanträge gemäß §6 (4) OBG können mündlich oder schriftlich unter TOP 2 in der öffentlichen Beiratssitzung gestellt werden. Sie können auch schriftlich dem Ortsamt vorgelegt werden. Der Beirat ist vom Ortsamt über die eingegangenen Anträge zu informieren.

Für die Beiräte besteht bei der Beratung von Bürger/innenanträge eine Zuständigkeit immer dann, wenn es um öffentliche Angelegenheiten des Stadtteils geht. Bürgeranträge sind spätestens binnen sechs Wochen vom Beirat zu beraten und darüber zu beschließen. Sollte der/die Antragsteller/in bei der Beschlussfindung des Beirates nicht anwesend sein, ist ihm/ihr das Beratungsergebnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 7

## Abstimmung

- 1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.
- 2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stets stattzugeben.
- 3) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein oder Stimmenthaltung abgestimmt werden kann.
- 4) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
  1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
    - a) für unbestimmte Zeit
    - b) für bestimmte Zeit
  2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen.
  3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.

Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme des Antrages entfallen gegebenenfalls die folgenden. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Aussprache geht dem auf Schluss der Aussprache voraus.

## § 8

### Wahlverfahren

- 1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirates widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
- 2) Die Wahl des Sprechers und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- 3) Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der/s Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- 4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 9

### Wahl der Ortsamtsleitung gem. §35 OBG

1) Die hauptamtlichen Ortsamtsleitungen bei den bremischen Ortsämtern werden gemäß § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 10 Jahren berufen. Ihre Ernennung setzt gemäß § 7 Abs.1 Satz 2 BremBG ihre oder seine Wahl durch die Stadtbürgerschaft voraus. Die Stadtbürgerschaft kann die Befugnis zur Wahl durch Ortsgesetz auf den örtlich zuständigen Beirat oder die örtlich zuständigen Beiräte übertragen. Von dieser Befugnis hat die Stadtbürgerschaft durch Änderung des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (Brem-BeirOrtsG) Gebrauch gemacht. § 35 Abs.2 Satz 1 BremBeirOrtsG bestimmt, dass der Beirat die Ortsamtsleitung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit wählt und der Senat die Ortsamtsleitung als hauptamtliche Ortsamtsleitung beruft.

Näheres wird durch die Aufsichtsbehörde in Verfahrensregelungen zur Durchführung der Wahl einer Ortsamtsleiterin oder eines Ortsamtsleiters in den Beiräten auf der jeweils aktuellen Rechtsgrundlage, die jeweils durch Beschluss des Beirates Bestandteil der Geschäftsordnung werden, geregelt.

## § 10

### Sitzungsniederschriften / Beschlussprotokoll

- 1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 2) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen.
- 3) .Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Anwesende, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten.
- 4) Über Ausschusssitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Protokolle über die übrigen Sitzungen berichten über den Hergang der Sitzung im Wesentlichen, über Beschlüsse jedoch wörtlich. Der Begriff „Hergang“ ist eng auszulegen.
- 5) Das Protokoll weist auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzustellen sind.
- 6) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden.
- 7) Das Protokoll ist vom Sprecher und von der Ortsamtsleitung oder Vertretung sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Beiratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur übernächsten Sitzung zuzusenden.
- 8) Einwendungen zur Niederschrift werden nach Beschluss des Beirates durch Berichtigung erledigt. Das Protokoll ist vom Beirat zu genehmigen.
- 9) Im Ortsamt wird eine Beschlussammlung angelegt, getrennt nach Beirats- u. Ausschussbeschlüssen.
- 10) Protokolle und Beschlüsse aus öffentlichen Sitzungen werden nach Genehmigung auf den üblichen Wegen veröffentlicht. Vorab können noch nicht genehmigte Protokolle im Internet unter Vorbehalt eingestellt werden.

## § 11

### Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Zu einer nichtöffentlichen Sitzung des Beirates ist einzuladen, wenn für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden oder Deputationen zur Beratung anstehen oder ein anderer Verhandlungsgegenstand die vertrauliche Beratung erfordert. Die Vertraulichkeit muß begründet werden. Vertraulich sind nur solche Gegenstände, die kraft Gesetzes oder aus zwingenden Gründen vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden bzw. erklärt worden sind.
- 2) Erfordert eine Angelegenheit die vertrauliche Beratung, so unterliegen die Mitglieder des Beirates im besonderen Maße der Verschwiegenheitspflicht nach § 19 OBG. Ist eine Beratung vertraulich, so erstreckt sich diese nicht nur auf den Beratungsgegenstand, sondern

auch auf die Beschlussfassung, einschl. des Abstimmungsverhaltens einzelner Mitglieder. Wird die Vertraulichkeit später aufgehoben, so ist der Beirat darüber zu informieren. Der Hinweis ist in das Protokoll aufzunehmen.

3) Wird in einer öffentlichen Sitzung der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 14 Abs. 2 OBG gestellt, so ist der Verhandlungsgegenstand zunächst von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung abzusetzen und eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wobei die Ladungsfristen nach § 1 dieser Geschäftsordnung nicht eingehalten werden müssen. Wird dem Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in der nichtöffentlichen Sitzung nicht stattgegeben, so erfolgt die weitere Beratung des Verhandlungsgegenstandes in öffentlicher Sitzung.

4) Die übrigen Vorschriften gelten für die nichtöffentliche Sitzung entsprechend.

## § 12

### Ausschussarbeit

1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten für die Ausschüsse entsprechend, sofern in diesem Paragraphen nichts anderes bestimmt ist.

2) Der Ausschuss Finanzen und Koordinierung und der WIN-Ausschuss tagen nichtöffentlich. Die weiteren Ausschüsse des Beirats tagen grundsätzlich öffentlich. § 14 Abs 2 und 3 gelten auch für die Ausschüsse.

3) Beiratsmitglieder und sachkundige Bürger können als Gäste an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

4) Die nach § 23 Abs. 4 OBG nicht dem Beirat angehörenden Ausschussmitglieder (sachkundige Bürger) können sich gegenseitig in der Ausschussarbeit vertreten. Unter der Voraussetzung, dass in den Ausschüssen die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Mitglieder des Beirates nicht übersteigt, können sachkundige Bürger Beiratsmitglieder vertreten.

5) Die nach § 23 Abs. 5 OBG entsandten Mitglieder können sich untereinander vertreten.

6) Die nach § 23 Abs. 4 und Absatz 5 OBG in die Ausschüsse entsandten Mitglieder sind zu Beginn der ersten Sitzung gem. §19 OBG zu verpflichten.

7) Das Protokoll und die vor und während der Ausschusssitzung verteilten Unterlagen sind auch den Beiratsmitgliedern, die dem Ausschuss nicht angehören sowie den Vertretern nach § 23 Abs. 4 und 5 OBG, zuzusenden.

## § 13

### Ausschuss für Finanzen und Koordinierung (KOA)

1) Der (KOA) bespricht mit der Ortsamtsleitung alle den Beirat betreffenden Vorgänge. Diese Vorgänge werden dahingehend überprüft, inwieweit

- sie vom KOA selbständig behandelt werden können oder
- an die zuständigen Fachausschüsse oder
- den Beirat

Zur öffentlichen oder nichtöffentlichen Behandlung überwiesen werden.

Der Ausschuss arbeitet im Rahmen des durch den Beirat beschlossenen Budgets als Haushalts- und Kontrollausschuss.

- 2) Dem KOA gehören 7 Beiratsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder an. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Rangmaßzahlverfahren nach Saint Lague/Schepers. Der KOA ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3) Die Beschlüsse in Sachentscheidungen müssen einstimmig gefasst werden. Bei Nichteinigung ist der Vorgang an einen Ausschuss oder den Beirat zu verweisen.
- 4) Über die Tätigkeit des KOA ist ein kurzes Beschlussprotokoll zu fertigen, das allen Beirats-/ Ausschussmitgliedern zugestellt wird. Die Protokollführung obliegt dem Ortsamt.
- 5) Der KOA soll jeweils 2 Wochen vor und im zeitlichen Zusammenhang mit der Beiratssitzung tagen.

## § 14

### Aufgaben des Sprechers

- 1) Der Sprecher vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und vor der Deputation (§ 26 Abs. 2 Beiratsgesetz).
- 2) Weitere Aufgaben ergeben sich aus dem Beiratsgesetz und dieser Geschäftsordnung.
- 3) Im Falle der Verhinderung des Sprechers nimmt dessen Aufgaben sein Stellvertreter wahr.

Beschlossen in der Sitzung des Beirates Hemelingen am 10.09.2015.